

Beschlagnahme der kupfernen Badesöfen.

Wien, 7. Dezember.

Heute wird eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums verlautbart, welche die Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badesöfen („Blasen“) für Kohlen- oder Holzfeuerung für Kriegszwecke verfügt. Die Besitzer oder Vermahrer solcher Öfen, einschließlich der Erzeuger und Händler, haben zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Termin, längstens bis 15. Januar, Anzeige hierüber zu erstatten. Diese Anzeige muß auch die rechtsverbindliche Erklärung des Besitzers, ob er selbst für einen allfälligen Ersatz sorgt oder um die Beistellung des Ersatzes (Zylinder aus verzinktem Eisenblech) anjucht, enthalten. Die Badesöfenbesitzer, die nicht um Beistellung des Ersatzes angejucht haben, haben die Kupferzylinder entweder bis 25. Februar 1917 an die Metallzentrale A.-G. in Wien freihändig zu veräußern oder bis zu diesem Tage an die zuständige k. k. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg, Wien Nordwestbahnhof) abzuliefern. Für den Fall der Ablieferung der Kupferzylinder an die Uebernahmskommission wird die Vergütung auf Grund der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. November 1914 mit 5 Kronen für das Kilogramm des reinen Kupfergewichtes festgesetzt. Außerdem werden dem Einsender von der Militärverwaltung die Transportkosten ersetzt. Die Besitzer von Badesöfen, welche die Kupferzylinder an die Metallzentrale A.-G. verkaufen, haben der Zentral-Requisitionskommission hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen. Wenn der Badesöfenbesitzer um die Beistellung des Ersatzes angejucht hat, so wird gegen Wegfall der Vergütung für diesen Ersatz vorgejorgt. Der Besitzer hat in diesem Falle die Angaben über die Maße der Öfen und die sonst erforderlichen Angaben in den ihm auf Grund seiner Anmeldung zugehenden Vorwand einzutragen. Zur Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bestimmt das Handelsministerium die Gewerbeinspektoren oder andere geeignete Organe. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 K. zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die zuversichtliche Auffassung der allgemeinen Lage kam in entschiedener Weise wieder auf dem Anlagemarkt zum Ausdruck, auf welchem neuerdings umfassende Käufe vorgenommen wurden. Insbesondere bildeten wieder die verschiedenen Kategorien der österreichischen und ungarischen Staatswerte den Gegenstand regerer Nachfrage.

Auf dem Aktienmarkt war aber die Preisbewegung so wie in den letzten Tagen nicht einheitlich. Durch Preiserhöhungen traten einige Rüstungsaktien hervor, auf welche insbesondere die Kapitalsaufstempelung der Stoda-Werke einwirkte, ferner einzelne Transport-, Schiffsahrts-, Kohlen-, Papier-, Branereiaktien und türkische Werte. Sinegegen neigten einzelne Eisenindustrieaktien, auf deren Haltung die Enquete über die Eisenpreise und die Eisenversorgung Einfluß nahm, sowie Petroleumaktien der matteren Richtung zu. Der Aktienmarkt blieb bis zum Ende des Verkehrs allgemein ruhig.